



Röpcke & Neubert Verlagsgesellschaft

07. April 2000

Postfach 408

98503 Suhl

Geschäftszeichen  
H 1200 - 2000 - 3 A 2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Ihr Fax vom 21.3.00

Telefon  
(0361) 37-96 308  
Herr Hofmann

Datum  
03. April 2000  
Röpcke Ausschreibung

**Haushalts- und Wirtschaftsführung 2000;  
Rundschreiben vom 3. Febr.2000, Textziffer 11.4**

Sehr geehrter Herr Röpcke,

für Ihr Schreiben vom 21. März 2000 danke ich Ihnen.

Aufgrund Ihrer Petition E – 625/99 wurden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, nach denen die Zuwendungsempfänger mittels Zuwendungsbescheid verpflichtet werden mußten, öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen, aufgehoben. Die Streichung dieser Bestimmungen hing auch damit zusammen, dass die Verwendung der verausgabten Steuermitteln auch bei den Zuwendungsempfänger sichergestellt werden mußte.

Um den Vorbehalt eines Ressorts, der sich auf den Kabinettsbeschluss vom 20. Juli 1993 stützt, gerecht zu werden, wurde die Textziffer 11.4 in das Rundschreiben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2000 eingefügt. Der Inhalt dieser Bestimmung wurde gerade unter Berücksichtigung der abgeholten Petition allgemein gefasst und eine **grundsätzliche** Verpflichtung zur Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger aufgenommen. Mit dieser Formulierung, gegen die sich das Ressort wendet, soll insbesondere erreicht werden, dass bei der Vorlage der Ausschreibungspflicht – unabhängig ob Behörde, Dienststelle usw. der Landesverwaltung oder Zuwendungsempfänger – das unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hierfür günstigste Medium ausgesucht werden muss. Damit wird der Liberalisierung der Veröffentlichungsvorschriften Genüge getan.

Ob die Ausschreibungspflichtigen die Formulierung der „grundsätzlichen Veröffentlichung im Staatsanzeiger“ als zwingende Vorschrift verstehen, bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Birgit Diezel